

Festsetzung eines Bebauungsplans Liegenschaft Picassoplatz 8 (Ecke Dufourstrasse/Brunngässlein)

Vom 5. April 2005

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I.

Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 097 des Hochbau- und Planungsamtes vom 20. Dezember 2004 wird festgesetzt.

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1 Auf der bezeichneten Liegenschaft darf ein Gebäude innerhalb der dargestellten Baukuben und den eingetragenen Gebäudehöhen und Geschossezahlen erstellt werden.

2.2 Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 5500 m².

2.3 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

II.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zuzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom Publikationsdatum an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

CS 2005-052

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Ralph Lewin

Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss